

im abgelaufenen Halbjahr von ihnen in das Eigenvermögen übernommen worden ist. Die den Räten der Bezirke gemeldeten Beträge sind von diesen jeweils in einer Summe innerhalb von vier Wochen nach dem obengenannten Berichtstermin dem Ministerium der Finanzen aufzugeben.

(3) Die nach der Anweisung Nr. 70/53 des Ministeriums der Finanzen vom 31. März 1953 von den Siedlern an die Gemeinden zu zahlenden Verwaltungsgebühren (II/2 der Anweisung Nr. 70/53) werden mit Wirkung vom 22. September 1954 nicht mehr erhoben, soweit sie nach diesem Zeitpunkt fällig gewesen wären. Nach dem 22. September 1954 fällig gewesene und bereits gezahlte Beträge sind durch die Räte der Gemeinden zu erstatten.

**Zu Teil III des Gesetzes
(Umwandlung bestehender Verträge)
Zu § 17 der Ersten Durchführungsbestimmung
Antragsberechtigte Personen —
Vorbereitung der Umwandlung bestehender Verträge**

§ 11

(1) Der Antrag ist mit Bestätigung des Rates der Gemeinde, daß das Eigenheim bereits errichtet bzw. mit dem Bau des Eigenheimes begonnen worden ist, unter Beifügung des Vertrages dem Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zur Verleihung des Nutzungsrechtes zuzuleiten. Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes wird die Anlegung des Grundbuchblattes für das Eigenheim und Eintragung des Antragstellers als Eigentümer im Grundbuch für das Eigenheim veranlaßt.

(2) Befinden sich Eigenheime auf volkseigenen Grundstücken, für die der Rat der Gemeinde nicht Rechts-träger ist, so ist vor Übersendung des Antrages die Änderung der Rechtsträgerschaft auf den Rat der Gemeinde nach der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vorzunehmen.

(3) In Fällen des § 17 Abs. 1 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung ist die Berichtigung des Grundbuches in Eigentum des Volkes, Rechtsträger Rat der Gemeinde, mit der Übersendung der Unterlagen gemäß Abs. 1 durch den Rat der Gemeinde beim Rat des Kreises, Abteilung für Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1955

**Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
H e g e n
Staatssekretär**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

M u s t e r

Verzeichnis der in der Gemeinde....., Kreis.....
für den Verkauf vorgesehenen volkseigenen Eigenheime:

- a) Lage des Eigenheimes:
(Ort, Straße, Nummer)
- b) Grundbuchbezeichnung des Grundstücks:
Grundbuch von.....
Band, Blatt
- c) Größe des Grundstücks:
- d) Zahl der Wohnräume:

- e) Derzeitiger Mieter:
- f) Eigentümereintragung laut Grundbuch:
- g) Als Volkseigentum eingetragen auf Grund (gesetzliche Bestimmung):.....
- h) Eingetragener Rechtsträger:
- i) Früherer Eigentümer:.....

.....
den.....
.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

**Erste Anordnung
zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956.
— Planteil Berufsausbildung —
Vom 23. Februar 1955**

Zur Sicherung der regionalen Abstimmung des Planes der Berufsausbildung haben alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sowie die staatlichen Institutionen und Einrichtungen ihre Vorschläge für den Plan der Berufsausbildung 1956 den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben.

Die regionale Abstimmung des Planes der Berufsausbildung zwischen den volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben sowie den staatlichen Institutionen und Einrichtungen und den Organen der staatlichen Arbeitsverwaltung sichert den inner- und zwischenbezirklichen Ausgleich von Jugendlichen und den Ausgleich zwischen den Betrieben hinsichtlich der freien Lehrplätze und des Facharbeiterbedarfs.

I. Grundsätze und Hauptgesichtspunkte für die Ausarbeitung des Planes der Berufsausbildung 1956

1. Die Planvorschläge für den Plan der Berufsausbildung sind unter Zugrundelegung des Facharbeiterbedarfs der Jahre 1958/59 auszuarbeiten.
2. Die produktionsfremden Berufe der jeweiligen Betriebe sind künftig im Zuge der Berufsbereinigung in den Betrieben auszubilden, deren Produktionsprogramm typisch für diese Berufe ist (z. B. metallverarbeitende Berufe werden in der Regel in den Betrieben des Maschinenbaues ausgebildet).
3. Die Berufsausbildung ist innerhalb der einzelnen Wirtschafts- und Industriezweige im Rahmen der vorhandenen Ausbildungseinrichtungen — Ausbildungsmöglichkeiten — weiterhin zu konzentrieren d. h., daß die Ausbildung der Jugendlichen in den Ausbildungsstätten erfolgt, deren Ausbildungsberufe der Hauptproduktion des Betriebes entsprechen und die bei entsprechender Wirtschaftlichkeit eine qualifizierte Ausbildung der Jugendlichen gewährleisten.
4. Bei der Ausarbeitung des Planes der Berufsausbildung sind folgende Hauptgesichtspunkte zu beachten:
 - a) die Arbeitskräfteentwicklung entsprechend der vorgesehenen Veränderung der Fertigungstechnik und Produktionsentwicklung unter Berücksichtigung der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen sowie der notwendigen Veränderung des Facharbeiteranteils;
 - b) die natürliche Abnahme der Belegschaft (Berücksichtigung der Überalterung, der Todesfälle und Invalidität);
 - c) den Abgang von Arbeitskräften zum Studium an die Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten, Hoch- und Fachschulen sowie sonstige Abgänge;
 - d) Berücksichtigung der **Lehrdauer des betreffend den Berufes**